

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- **Der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie**
- **der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie**
- **der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.**

Aus den o.g. Verfahren liegen Stellungnahmen der nachstehend aufgeführten Einwender vor:

- **Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen im Zeitraum vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021 keine Stellungnahmen.

- **Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor; alle übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom ...	Abwägungsrelevante Anregungen
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz	vom 30.04.2021	siehe unten
2	Wasserversorgung Trollmühle, Windesheim	vom 30.04.2021	siehe unten
3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	vom 12.05.2021	Siehe unten
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	vom 23.04.2021	Siehe unten
5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach	vom 10.05.2021	–
6	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	vom 28.04.2021	–
7	Hunsrückverein	vom 14.05.2021	–
8	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	vom 17.05.2021	–

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Einwender	Anregungen / Einwände	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	SGD Nord	<p>Oberflächenwasserbewirtschaftung Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Das Niederschlagswasser wird wie bisher nach Sammlung in einer Zisterne breitflächig über die belebte Bodenzone der Freiflächen versickert sofern es nicht wiederverwendet wird. Es kommt zu keiner Neuversiegelung und somit zu keiner Erhöhung der abflusswirksamen Flächen.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Waldlaubersheim mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage anzuschließen.</p> <p>Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge Das Plangebiet liegt nicht in einem besonders durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich. Zudem kommt es lediglich zu einer Umnutzung eines bereits bestehenden Gebäudes.</p> <p>Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen den Bebauungsplan "Weincastell" der Ortsgemeinde Waldlaubersheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den in der Begründung getroffenen Aussagen. Ausschließlich das häusliche Schmutzwasser des Weincastells wird über den bestehenden Hausanschluss der kommunalen Kanalisation mit Anschluss an die Kläranlage durchgeführt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
2	Wasserversorgung Trollmühle	<p>Es werden keine Bedenken geäußert Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in der geplanten Zufahrt, Flurstück 54, eine Transportleitung DN 250 befindet, welche gegebenenfalls gesichert oder um verlegt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage der Transportleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung des Streckenabschnittes auf dem bestehenden Wirtschaftsweg erfolgte zur planungsrechtlichen Sicherung der verkehrlichen Erschließung. Bauliche Maßnahmen sind an diesem Weg nicht erforderlich, so dass auch keine Maßnahmen an der Transportleitung einzuleiten sind.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Anregungen / Einwände	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.1	Kreisverwaltung	<p>Untere Landesplanungsbehörde: Es wird auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen, die im nachstehend zitiert wird. „Zum gegenwärtigen Planungsstand werden keine Anregungen und Hinweise formuliert. Die Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2020 wurden berücksichtigt und sind in die Planung eingeflossen.“</p>	Keine Kommentierung erforderlich	Kein Beschluss erforderlich.
3.2		<p>Untere Bauaufsichtsbehörde Es werden keine inhaltlichen Anregungen vorgebracht. Hinweis: Da die Textfestsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen nicht auf einer Planurkunde, sondern getrennt voneinander vorliegen, sind diese jeweils separat auszufertigen. Ein entsprechender Vermerk fehlt bei den Textfestsetzungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Regel werden die textlichen Festsetzungen erst zur Ausfertigungsfassung Bestandteil der Planzeichnung, sofern dies nicht erfolgen sollte, wird ein entsprechender Ausfertigungsvermerk in den textlichen Festsetzungen ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
3.3		<p>Untere Naturschutzbehörde: Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere zu dem Ersatzbrutstandort für den Turmfalke sind zwingend einzuhalten und unterliegen keiner Abwägung. Alle Schritte, die bezüglich der Erhaltung des Standortes oder der Schaffung eines Ersatzstandortes unternommen werden, sind vorher mit der ökologischen Baubetreuung zu klären. Der Ablauf der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zeitnah mitzuteilen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung ist die Maßnahme planungsrechtlich gesichert. Die Umsetzung wird vom Vorhabenträger durchgeführt, die Untere Naturschutzbehörde wird wunschgemäß eingebunden.	Kein Beschluss erforderlich.
3.4		Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde werden keine Anregungen vorgetragen, da keine wasserwirtschaftliche Betroffenheit gegeben ist.	Keine Kommentierung erforderlich	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwen- der	Anregungen / Einwände	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.5		<p>Brandschutzstelle keine Bedenken, wenn der Bebauungsplan entsprechend dem vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Anlage E zur Liste der Technischen Baubestimmungen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"; Ministerialblatt vom 15. August 2000 zu verfahren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der o. a. Technischen Baubestimmungen verlangt werden. 2. Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Frankfurt/Main, Ausgabe Februar 2008). Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN EN 14339 ist der Vorrang zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Netzdruck von mindestens 1/5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen. 3. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch kein Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans und werden auf Bauantragsebene mit der Brandschutzstelle geklärt.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Anregungen / Einwände	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor ihrer Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Sanierungsarbeiten am Gebäude werden keine wesentlichen Eingriffe in den Untergrund stattfinden. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes sind im Bebauungsplanteil im Kapitel Hinweise enthalten und sind somit Bestandteil des Bebauungsplans.	Kein Beschluss erforderlich.